

Ordnung zur Nutzung eines Data Warehouse Systems

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung zur Nutzung eines Data Warehouse Systems erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele, Zwecke
- § 3 Instrumente
- § 4 Organisatorische Einbettung
- § 5 Daten im System
- § 6 Datenschutz
- § 7 Änderungen der Ordnung
- § 8 Verstöße gegen diese Ordnung
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Bereitstellung, Analyse und Publikation von Informationen und Daten im Rahmen des strategischen Informationsmanagements mit Hilfe eines Data Warehouse Systems. Sie gilt für alle Einrichtungen, Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Bielefeld.

§ 2 Ziele, Zwecke

(1) Zur Unterstützung eines strategischen Informationsmanagements an der Fachhochschule Bielefeld wird ein hochschulinternes, fachbereichsübergreifendes Informationssystem in Form eines Data Warehouse Systems, welches den in § 5 spezifizierten Daten im System sowie den Datenschutzerfordernungen gemäß § 6 Rechnung trägt, eingesetzt.

(2) Das Data Warehouse System dient der Unterstützung der zentralen und dezentralen Leitungsorgane der Fachhochschule Bielefeld sowie der Personen in Leitungsfunktionen im Rahmen ihrer jeweiligen Steuerungsaufgaben. Diese Organe und Personen in Leitungsfunktionen sind im Einzelnen:

- der Hochschulrat;
- das Präsidium;
- der Senat;
- die Dekaninnen und Dekane;
- die Fachbereichsräte;
- die Leiterinnen und Leiter von zentralen Einrichtungen, Stabsstellen oder Betriebseinheiten;
- sowie die Dezernentinnen und Dezernenten.

(3) Darüber hinaus erfüllt das strategische Informationsmanagement die nach dem Hochschulstatistikgesetz (HStatG) sowie dem Hochschulgesetz (§ 8 HG) definierten Berichtspflichten gegenüber den Aufsichtsinstanzen.

(4) Im Rahmen des strategischen Informationsmanagements werden Informationen, Analysen und Instrumente bereitgestellt, die die Zielbildung, Steuerung und Erfolgskontrolle und somit die Bewertung von Steuerungsprozessen ermöglichen.

(5) Im Einzelnen bedeutet dies eine Unterstützung der zentralen und dezentralen Leitungsorgane sowie der Personen mit Leitungsfunktionen bei der Entwicklung und der Überwachung (§ 2 Abs. 2; § 5 Abs. 2; § 6 Abs. 2; § 16 Absätze 1, 3 und 4; § 25 Abs. 1 HG NRW)

- der Fachbereichsentwicklungspläne,
- des Hochschulentwicklungsplanes,
- der Wirtschaftspläne,
- der internen Zielvereinbarungen,
- der Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
- der leistungsorientierten Mittelverteilung,
- der Steuerung zentraler Projekte,
- sowie bei sonstigen, darüber hinausgehenden strategischen Entscheidungen.

§ 3 Instrumente

(1) Ein wesentliches Instrument des strategischen Informationsmanagements an der FH Bielefeld ist ein Data Warehouse System.

(2) Das Data Warehouse System nutzt gängige Auswertungs- und Analysetechniken (u.a. Ist-Soll-Vergleiche, Stärken-Schwächen-Analysen, Analyse von Rankings, Zeitreihen- und Kohortenanalysen, Benchmarking, Kennzahlenberichte, standardisiertes Reporting, Ad-hoc Reporting, Simulations- und Szenarienberechnung) und stellt die Auswertungsergebnisse den zentralen und dezentralen Leitungsorganen in Form von Berichten zur Verfügung.

§ 4 Organisatorische Einbettung

(1) Die fachliche Verantwortung für das Data Warehouse System liegt im Präsidium. Das Präsidium kann die unmittelbare Steuerung anderen Gremien übertragen.

(2) Zu den Aufgaben der unmittelbaren Steuerung zählen insbesondere

- die Regelung und Vergabe von Zugangsberechtigungen zum Data Warehouse System;
- die Definition und Freigabe von Berichten im Sinne von § 3 Abs. 2;
- die Dokumentation der im Data Warehouse System hinterlegten Berichte.

§ 5 Daten im System

(1) Im Rahmen des strategischen Informationsmanagements werden keine neuen Daten erhoben. Das strategische Informationsmanagement nutzt lediglich Daten, die bereits andernorts gespeichert sind und für die Erfüllung der in § 2 genannten Aspekte erforderlich sind. Allerdings können durch Anwendung der in § 3 (2) genannten Auswertungs- und Analysetechniken Informationen entstehen, deren Erkenntniswert den der Basisdaten übersteigt.

(2) Gegenstand des strategischen Informationsmanagements können die folgenden Datenbereiche sein:

- Studienplatzbewerberdaten;
- Studierendendaten;
- Prüfungsleistungen von Studierenden;
- Raum- und Flächennutzung;
- Stellen- und Beschäftigungsverhältnisse;
- Hochschulbibliographie/Publicationen;
- Kostenrechnungs- und Buchhaltungsdaten;
- Forschungsleistungs- und Drittmitteldaten;
- Studiengänge und Organisationsstrukturen;

(3) Die Publikation der Auswertungsergebnisse durch Zugangsberechtigte erfolgt jeweils in einer so weit aggregierten Form, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht oder zumindest nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind. Gegenstand der Darstellung ist für interne Auswertungen und Berichte – sofern die Anzahl der Daten jeweils groß genug ist, um eine mögliche Rückführbarkeit auf einzelne Personen (auch mit Zusatzwissen) auszuschließen – auf unterster Ebene ein Studien-Modul, die Vertiefungsrichtung eines Studiengangs, eine (wissenschaftliche) Einrichtung oder eine Betriebseinheit. Sofern die Daten eine Aggregation auf dieser Ebene nicht ermöglichen, erfolgt die Ergebnisdarstellung mindestens auf der nächsthöheren Aggregationsstufe. Die ausreichende faktische Anonymisierung ist auf jeder Aggregationsstufe durch Nutzende zu prüfen und sicherzustellen. Bei dieser Abwägung ist jeweils der

Kreis der Empfänger der Daten und deren Zugang zu Zusatzwissen zu berücksichtigen.

(4) Die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Auswertungs- und Analysetechniken setzen auf Ebene der Datenerfassung eine Historisierung der Daten sowie eine potentiell personenbeziehbare, pseudonymisierte Erfassung von Einzeldaten und Datenverläufen voraus. Für Auswertungen und Analysen wird maximal auf Daten der letzten 12 Jahre zurückgegriffen. Im Jahr 2026 wird erneut über diese Frist entschieden.

§ 6 Datenschutz

(1) Personenbeziehbare Einzelfalldaten können, sofern die Datenanforderungen gemäß § 5 dies erfordern, im Rahmen des strategischen Informationsmanagements nur in pseudonymisierter Form für Analysezwecke genutzt werden. Dazu werden diese Daten in das Data Warehouse System überführt und nach spätestens 12 Jahren wieder gelöscht. Zugriff auf diese pseudonymisierten Daten in der Datenbank des Data Warehouse Systems haben ausschließlich die mit der Durchführung des strategischen Informationsmanagements sowie die mit der Systemadministration des Data Warehouse Systems betrauten Personen. Die genannten Rollen und deren genauen Zugriffsberechtigungen werden im Zugriffsberechtigungskonzept als Teil der Verfahrensbeschreibung detailliert festgehalten.

(2) Ungeachtet dessen erfolgt die Darstellung der Ergebnisse der von diesen Personen durchgeführten Analysen und Auswertungen gemäß § 5 Abs. 3 in aggregierter Form. Die im Data Warehouse System hinterlegten Berichte werden gelistet. Diese Dokumentation kann auf Anfrage von den Mitgliedern der Hochschule eingesehen werden. Die Anfrage ist an das Präsidium oder an das von ihr zur unmittelbaren Steuerung des Data Warehouse Systems beauftragte Gremium zu richten.

(3) Dies betrifft nicht die Rechenschaftslegung und Datenlieferung an die Aufsichtsinstanzen der Hochschulen im Sinne des § 2 Abs. 2. Hier gelten unverändert die rechtlichen Vorschriften und Datenschutzbestimmungen des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) sowie des Hochschulgesetzes (HG) fort.

(4) Die nach DSGVO NRW bestehenden Auskunfts- und Korrekturrechte zu pseudonymen Daten werden in Zusammenarbeit mit den datenliefernden Stellen gewährleistet.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW) in der geltenden Fassung.

§ 7 Änderungen der Ordnung

Über Änderungen dieser Ordnung beschließt der Senat.

§ 8 Verstöße gegen diese Ordnung

Verstöße gegen diese Ordnung können dienst-, arbeits-, straf- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 15.1.2015

Bielefeld, den 03.02.2015

gez. Rennen-Allhoff

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld
Prof. Dr. Beate Rennen-Allhoff